

**2005/AB**  
**vom 13.07.2020 zu 1994/J (XXVII. GP)**  
bmi.gv.at

 Bundesministerium  
Inneres

Karl Nehammer, MSc  
Bundesminister

Herrn  
Präsidenten des Nationalrates  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.013.157

Wien, am 13. Juli 2020

Sehr geehrter Herr Präsident!

Der Abgeordnete zum Nationalrat Christian Lausch und weitere Abgeordnete haben am 13. Mai 2020 unter der Nr. **1994/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Fördermittel an den Verein ZARA“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

**Zu den Fragen 1 bis 3:**

- *Ist Ihnen bekannt, dass im „Rassismus Report 2019“ unbelegte Vorwürfe ohne Prüfung der Glaubwürdigkeit der meldenden Personen veröffentlicht werden?*
  - a. *Wenn ja, wie beurteilen sie diese Vorgehensweise?*
- *Sind Ihnen die im „Rassismus Report 2019“ erhobenen Vorwürfe gegen Polizisten sowie gegen die Polizei bekannt?*
- *Wurde Ihr Ministerium mit den erhobenen Vorwürfen konfrontiert?*
  - a. *Wenn ja, wie viele dieser erhobenen Vorwürfe konnten entkräftet werden?*
  - b. *Wenn ja, wie viele dieser erhobenen Vorwürfe wurden dennoch veröffentlicht?*

Das parlamentarische Interpellationsrecht beschränkt sich auf jene Bereiche, in denen ein Weisungs-, Aufsichts- oder Informationsrecht des zuständigen Bundesministers bzw. der zuständigen Bundesministerin besteht, ihm unterliegen daher nur Handlungen und Unterlassungen im Vollzugsbereich der jeweiligen Bundesministerien. Da diese Fragen

jedoch keinen Gegenstand der Vollziehung des Bundesministeriums für Inneres, sondern den Bericht eines privaten Vereines betreffen, sind sie im Sinne des Art. 52 Bundes-Verfassungsgesetz in Verbindung mit § 90 Geschäftsordnungsgesetz 1975 keiner Beantwortung durch den Bundesminister für Inneres zugänglich.

Generell ist anzumerken, dass Vorwürfe gegen Bedienstete der Sicherheitsexekutive, die den Dienstbehörden – auf welchem Wege auch immer – bekannt werden, wenn sich daraus der Verdacht einer Straftat ergibt, zur strafrechtlichen Prüfung den zuständigen Justizbehörden übermittelt werden. Überdies werden hinsichtlich bekannt gewordener Sachverhalte dienstrechtliche Prüfungen vorgenommen und in weiterer Folge auf Grundlage des festgestellten Sachverhalts dienstrechtliche bzw. disziplinäre Maßnahmen gemäß den geltenden dienstrechtlichen Bestimmungen ergriffen.

**Zu den Fragen 4, 5 und 6:**

- *Hat der Verein ZARA aus Ihrem Ressort Fördermittel für die Erstellung des „Rassismus Report 2019“ erhalten?*
  - a. *Wenn ja, wie viele Fördermittel bekam der Verein ZARA für diesen Report?*
- *Sind weitere Fördermittel aus Ihrem Ressort für den Verein ZARA in den Jahren 2015 – 2019 genehmigt bzw. ausbezahlt worden? (Bitte um Aufschlüsselung nach Fördergrund und nach Jahren)*
  - a. *Wenn ja, wie sind diese Förderungen zu rechtfertigen?*
- *Werden Sie weitere Fördermittel an den Verein ZARA unterbinden?*
  - a. *Wenn nein, warum nicht?*

Der Verein ZARA hat weder für die Erstellung des „Rassismus Report 2019“ noch für ein sonstiges Vorhaben in den Jahren 2015 bis 2019 Förderungsmittel des Bundesministeriums für Inneres erhalten. Zu allfälligen zukünftigen Förderungen dieses Vereins können derzeit noch keine Angaben gemacht werden.

**Zur Frage 7:**

- *Ist Ihnen bekannt inwiefern der Verein ZARA „auf Fördermittel angewiesen ist“?*

Nein.

**Zu den Fragen 8 und 9:**

- *Wie werden Sie die Exekutive vor denunzierenden Berichten schützen?*

- *Werden Sie von Rassismusvorwürfen betroffene Polizisten, für die die Unschuldsvermutung gilt, bis zur Aufklärung der erhobenen Vorwürfe mediale Rückendeckung geben?*
  - a. *Wenn nein, warum nicht?*

Im Falle von Vorwürfen gegen Polizeibedienstete werden nach entsprechender straf- und dienstrechtlicher Prüfung die im Einzelfall jeweils erforderlichen Veranlassungen getroffen. Im Bedarfsfall ist auch die Unterstützung betroffener Bediensteter hinsichtlich der Wahrnehmung des Persönlichkeitsschutzes im Sinne des Mediengesetzes möglich.

Hinzuweisen ist auch auf die Geldaushilfe für Verteidigungskosten nach § 23 Absatz 4 Gehaltsgesetz: einem Beamten, gegen den Anzeige wegen des Verdachtes einer in Ausübung des Dienstes begangenen gerichtlich strafbaren Handlung erstattet worden ist, werden die ihm nachweislich zu seiner zweckentsprechenden Rechtsverteidigung entstandenen notwendigen Kosten bis zur Höhe von € 8.079,63 ersetzt, wenn das Strafverfahren eingestellt oder der Beamte freigesprochen worden ist.

Allgemein ist schließlich anzumerken, dass das Regierungsprogramm 2020-2024 im Kapitel „Innere Sicherheit“, Subkapitel „Gute Rahmenbedingungen für eine moderne Polizei“ unter anderem die Evaluierung und Neukodifikation der exekutivspezifischen Belange im Beamtendienstrech vorsieht.

#### **Zur Frage 10:**

- *Verlangen Sie von Kooperationspartnern Ihres Ressorts (Vereine, Initiativen, NGO's etc.) eine prozentuelle Eigenfinanzierung (z.B. durch Spendenmittel?)*
  - a. *Wenn ja, in welchem Ausmaß müssen sich Kooperationspartner Ihres Ressorts eigenständig finanzieren?*
  - b. *Wenn ja, wie werden diesbezüglich Förderungen anderer Ressorts beurteilt?*
  - c. *Wenn nein, warum nicht?*
  - d. *Wenn nein, inwiefern wirkt sich eine ausschließliche Finanzierung durch die öffentliche Hand aus?*

Im Falle einer Förderung ist eine Eigenleistung der Förderungsnehmerin oder des Förderungsnehmers gemäß § 16 der Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2014) dann auszubedingen, wenn sich aus der geförderten Leistung unmittelbar ein wirtschaftlicher Vorteil ergibt. Die Höhe dieser Eigenleistung hat sich einerseits nach der Höhe dieses Vorteiles und der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Förderungsnehmerin oder des Förderungsnehmers, anderseits nach

dem an der Durchführung der Leistung bestehenden Bundesinteresse zu richten. Das Erfordernis von Eigenleistungen ist somit im Zuge der Gewährung einer Förderung sowohl dem Grunde nach als auch hinsichtlich der Höhe im Einzelfall zu beurteilen.

Eigenleistungen der Förderungsnehmerin oder des Förderungsnehmers sind sowohl Eigenmittel im engeren Sinn als auch eigene Sach- und Arbeitsleistungen, Kredite oder Beiträge Dritter. Förderungen anderer Ressorts stellen keine Beiträge Dritter dar und sind somit nicht als Eigenleistung zu behandeln.

**Zur Frage 11:**

- *Betrachten Sie Vereine, Initiativen, NGO's, etc., die formal unabhängig sind, sich jedoch überwiegend aus öffentlichen Mitteln finanzieren, als de facto unabhängig?*
  - a. *Wenn ja, inwiefern und anhand welcher Richtlinien wird das beurteilt?*
  - b. *Wenn nein, inwiefern verantworten Sie deren Handlungen?*

Meinungen und Einschätzungen unterliegen nicht dem parlamentarischen Interpellationsrecht.

**Zur Frage 12:**

- *Ist Ihnen bekannt ob andere Ressorts bzw. Minister Ihrer Bundesregierung diesen Verein finanzieren?*

Nach Wissenstand des Bundesministeriums für Inneres wurde der Verein ZARA durch das vormalige Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz gefördert.

**Zur Frage 13:**

- *Sind Sie über den Ausgang des oben erwähnten Arbeitsrechtsprozesses gegen den Verein ZARA informiert?*
  - a. *Wenn ja, wie wirkt sich das Ergebnis auf die Zusammenarbeit mit Ihrem Ressort aus?*
  - b. *Wenn nein, inwiefern informieren Sie sich allgemein über Kooperationspartner Ihres Ressorts?*

Die Beantwortung dieser Fragen fällt nicht in den Vollzungsbereich des Bundesministeriums für Inneres.

**Zur Frage 14:**

- *Wie stellen Sie sicher, dass Kooperationspartner Ihres Ressorts arbeitsrechtliche Bestimmungen einhalten?*

Sowohl bei der Prüfung der Befähigung der Förderungswerberin oder des Förderungswerbers im Zuge einer Förderungsgewährung als auch bei der Kontrolle der widmungsgemäßen Verwendung der Förderungsmittel sowie der Einhaltung der vertraglichen Förderungsbestimmungen, Bedingungen und Auflagen nach Abschluss des geförderten Vorhabens führt das Bundesministerium für Inneres die gemäß den Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2014) vorgesehenen Kontrollen durch.

**Zu den Fragen 15 und 15a:**

- *Gibt es eine Legaldefinition von „Hass“?*
  - a. *Wenn ja, welche?*

Nein.

**Zur Frage 15b:**

- *Wenn nein, welche Definition des Begriffes sind in Ihrem Ministerium geläufig?*

Aus Lehre und Rechtsprechung sind die nachfolgende Definitionen von Hass in Zusammenhang mit der Bestimmung des § 283 StGB bekannt:

Hass ist eine menschliche Emotion scharfer und anhaltender Antipathie, mit anderen Worten eine heftige Abneigung bzw. ein starkes Gefühl der Ablehnung und Feindschaft gegenüber einer Person, Gruppe oder Einrichtung (Plöchl in Höpfel/Ratz, WK2 StGB § 283 Rz 19).

Hass ist eine menschliche Emotion scharfer und anhaltender Antipathie (Wikipedia) (Fabrizy, StGB13 § 283 Rz 3).

Hass ist eine menschliche Emotion scharfer und anhaltender Antipathie. Bloß abfällige Herabsetzungen, aber auch beleidigende und verletzende Äußerungen, die nicht auf die Erweckung von Hassgefühlen gegen andere abzielen, genügen nicht (OGH, 15 Os 33/18v).

**Zur Frage 15c:**

- *Wenn nein, planen Sie eine solche Definition zu positivieren?*

Nein. Für das Bundesministerium für Inneres besteht kein Bedarf an zusätzlichen gesetzlichen Regelungen.

**Zu den Fragen 16 und 16a:**

- *Gibt es eine Legaldefinition von „Hass im Netz“?*
  - a. *Wenn ja, welche?*

Nein.

**Zur Frage 16b:**

- *Wenn nein, welche Definition des Begriffes sind in Ihrem Ministerium geläufig?*

Hasspostings (als eine Form von „Hass im Netz“) können verschiedene Straftatbestände erfüllen, insbesondere Aufforderung zu mit Strafe bedrohten Handlungen und Gutheißen mit Strafe bedrohter Handlungen (§ 282 StGB), Verhetzung (§ 283 StGB), Verleumdung (§ 297 StGB), fortgesetzte Belästigung im Wege einer Telekommunikation oder eines Computersystems (§ 107c StGB) oder die Privatanklagedelikte der Übel Nachrede (§ 111 StGB) oder Beleidigung (§ 115 StGB).

**Zur Frage 16c:**

- *Wenn nein, planen Sie eine solche Definition zu positivieren?*

Nein. Für das Bundesministerium für Inneres besteht kein Bedarf an zusätzlichen gesetzlichen Regelungen.

**Zu den Fragen 17 und 17a:**

- *Gibt es eine Legaldefinition von „hate speech“?*
  - a. *Wenn ja, welche?*

Nein.

**Zur Frage 17b:**

- *Wenn nein, welche Definition des Begriffes sind in Ihrem Ministerium geläufig?*

Der englische Begriff „hate speech“ bedeutet übersetzt Hassrede (<https://de.pons.com/übersetzung/englisch-deutsch/hate+speech>; Stand: 03.06.2020). Ausdrucksweisen, die zu Hass aufstacheln, können bei Vorliegen der erforderlichen Voraussetzungen den Tatbestand der Verhetzung gemäß § 283 StGB erfüllen.

**Zur Frage 17c:**

- *Wenn nein, planen Sie eine solche Definition zu positivieren?*

Nein. Für das Bundesministerium für Inneres besteht kein Bedarf an zusätzlichen gesetzlichen Regelungen.

**Zu den Fragen 18 und 18a:**

- *Gibt es eine Legaldefinition von „Rassismus“?*
  - a. *Wenn ja, welche?*

Nein.

**Zur Frage 18b:**

- *Wenn nein, welche Definition des Begriffes sind in Ihrem Ministerium geläufig?*

Der Erschwerungsgrund des § 33 Abs. 1 Z 5 StGB sieht (unter anderem) rassistische Beweggründe vor.

Dem StRÄG 1996 lag die Rassismus-Definition der Europäischen Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (ECRI) in ihrer Allgemeinen politischen Empfehlung Nr. 7 vom 13.12.2002 zugrunde. Ungeachtet anderer Auslegungsmöglichkeiten ist daher für die juristische Straf-Praxis die Begriffserklärung der ECRI maßgeblich. Danach ist „Rassismus“ die Überzeugung, dass Merkmale wie „Rasse“, Hautfarbe, Sprache, Religion, Staatsangehörigkeit oder nationale oder ethnische Herkunft die Missachtung einer Person oder Personengruppe oder das Gefühl der Überlegenheit gegenüber einer Person oder Personengruppe rechtfertigt und „rassistisch“ jede unterschiedliche Behandlung von Menschen allein aufgrund solcher ihnen eigentümlicher Charakteristika, die keine objektive und begründete Rechtfertigung aufweist [Ebner in Höpfel/Ratz, WK2 StGB § 33 Rz 18/3 (Stand 1.6.2018, rdb.at)].

**Zur Frage 18c:**

- *Wenn nein, planen Sie eine solche Definition zu positivieren?*

Nein. Für das Bundesministerium für Inneres besteht kein Bedarf an zusätzlichen gesetzlichen Regelungen.

**Zu den Fragen 19 und 19a:**

- *Gibt es eine Legaldefinition von „Rassistischer Diskriminierung“?*

a. *Wenn ja, welche?*

Nein.

**Zur Frage 19b:**

- *Wenn nein, welche Definition des Begriffes sind in Ihrem Ministerium geläufig?*

Zum Begriff „Rassismus“ bzw. „rassistisch“ darf auf die Beantwortung der Frage 18b verwiesen werden.

**Zur Frage 19c:**

- *Wenn nein, planen Sie eine solche Definition zu positivieren?*

Nein. Für das Bundesministerium für Inneres besteht kein Bedarf an zusätzlichen gesetzlichen Regelungen.

**Zur Frage 20:**

- *Teilen Sie die übrigen vom Verein ZARA in seinem Glossar verwendeten Begriffsdefinitionen?*
  - a. *Wenn ja, werden Sie sich dafür einsetzen diese zu positivieren?*
  - b. *Wenn nein, welche Begriffsdefinitionen teilen Sie nicht?*
  - c. *Wenn nein, welche Begriffsdefinitionen sehen nicht im Einklang mit der österreichischen Rechtsordnung?*
  - d. *Wenn nein, inwiefern werden Sie diesbezüglich mit dem Verein Rücksprache halten?*
  - e. *Wenn nein, inwiefern ist es für Sie relevant, dass Kooperationspartner Ihres Ressorts Begriffe im Einklang mit der Rechtsordnung verwenden?*

Bei dem vom Verein ZARA auf seiner Website angeführten Glossar ([https://www.zara.or.at/de/wissen/eigene\\_rechte\\_kennen/glossar](https://www.zara.or.at/de/wissen/eigene_rechte_kennen/glossar)) ist sowohl optisch als auch sprachlich klar ersichtlich, dass es sich um Begriffserklärungen eines privaten Vereins handelt. Die inhaltliche Verantwortung liegt daher ausschließlich in der Verantwortung des Vereins ZARA.

Dem Fragerecht gemäß Art. 52 B-VG und § 90 des Geschäftsordnungsgesetzes 1975 unterliegen nur Handlungen und Unterlassungen (vgl. Morscher, Die parlamentarische Interpellation, 1973, 434 f.; Nödl, Parlamentarische Kontrolle, 1995, 104 f.;

Atzwanger/Zögernitz, Nationalrat-Geschäftsordnung, 1999, 366). Kein Gegenstand des Interpellationsrechts sind daher bloße Meinungen (auch: Rechtsmeinungen).

Im Zuge des Austausches mit der organisierten Zivilgesellschaft im zivilgesellschaftlichen Dialogremium des Projekts POLIZEI.MACHT.MENSCHEN.RECHTE, an dem auch der Verein ZARA teilnimmt, wird stets auf die Verwendung von im Einklang mit der Rechtsordnung verwendeten Begrifflichkeiten geachtet.

Karl Nehammer, MSc



